

Statuten des Vereins ProHeerbrugg

I. Allgemeines, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name Unter dem Namen ProHeerbrugg besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Au/SG.

Artikel 2

Zweck Der Verein entstand aus der Übernahme von Aktiven und Passiven des „Verkehrsvereins Heerbrugg“ einerseits und des Vereins „Zentrum Heerbrugg“ andererseits und bezweckt:

- a) Die Wahrung und Förderung der öffentlichen und kulturellen Interessen des Ortsteils Heerbrugg, insbesondere bezüglich Ortsgestaltung, Verkehr, natürlichem Lebensraum und Kommunikation
- b) Den engeren Zusammenschluss der Geschäfte im Ortsteil Heerbrugg als Dienstleistungszentrum
- c) Gemeinschaftswerbung und besondere Aktivitäten
- d) Wahrung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit

Der Verein ist konfessionell neutral sowie gemeinnützig und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, Korporationen, Vereine und Firmen, die in Heerbrugg und Umgebung wohnen und keinen Dienstleistungs- und Geschäftsbetrieb unterhalten, als Mitglied der Kategorie P (Private)
- b) Wer in Heerbrugg ein Verkaufsgeschäft, einen Dienstleistungsbetrieb, eine Gaststätte, einen Handwerksbetrieb oder sonst eine kommerzielle Tätigkeit ausübt, als Mitglied der Kategorie K (Kommerz)
- c) Jedermann, der ausserhalb oder innerhalb der Gemeinden wohnt, aus der sich der Ort Heerbrugg zusammensetzt und einen besonderen Gönnerbeitrag leistet, als Mitglied der Kategorie G (Gönner)

Artikel 4

Aufnahme

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 5

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Auf das Ende des Kalenderjahrs, in welchem das Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt hat
- b) Sofort bei einem allfälligen Ausschluss (Art. 6)
- c) Wenn der Mitgliederbeitrag zweimal nicht bezahlt wird

Der Vorstand stellt die Mitgliedschaftsverhältnisse fest.

Wer als Mitglied ausgeschieden ist, hat weder Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrags noch Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Teile des Vereinsvermögens.

Artikel 6

Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn ein entsprechend traktandierter Aus

schlussantrag mindestens 2/3 aller anwesenden Stimmen erreicht.

Die Mitgliederversammlung braucht den Beschluss nicht zu begründen. Der Entscheid ist endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7

Pflichten Jedes Aktivmitglied der Kategorien P, K und G verpflichtet sich, die Tätigkeit des Vereins aktiv zu unterstützen. Insbesondere durch:

- a) Persönlichen Einsatz für den Verein
- b) Entrichtung des von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags

Artikel 8

Mitgliederbeiträge Über die Beiträge für die Mitglieder der Kategorien P und G beschliessen sämtliche Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederbeiträge der Kategorie K, welche zur Finanzierung der Aktivitäten im Sinne von Art. 2 lit. c) verwendet wird, beschliessen die Mitglieder K selbständig.

Ein Mitglied der Kategorie G entrichtet einen Mitgliedschaftsbeitrag, der mindestens dem 5-fachen des Beitrages entspricht, der für die Mitglieder der Kategorie P gilt.

IV. Organisation

Artikel 9

Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt zusammen:

- a) Alljährlich bis zum 31. März als ordentliche Hauptversammlung
- b) Auf Einladung des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt, als ausserordentliche Hauptversammlung

Soweit diese Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit ist kein besonderes Anwesenheitsquorum erforderlich.

Artikel 10

Durchführung

Die Einladung ergeht durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Zirkular oder Publikation in einer Lokalzeitung.

Beschliessen kann die Hauptversammlung nur über die Traktanden, die ordnungsgemäss angekündigt sind.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand ein Traktandum zur Behandlung vorzuschlagen. Der Antrag muss schriftlich und begründet mindestens 1 Monat vor der Hauptversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden.

Artikel 11

Kompetenzen

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren:

- a) Den Vorstand
- b) Den Präsidenten oder die Präsidentin
- c) Die Revisoren (Art. 13)

Die Hauptversammlung entscheidet mit dem Quorum gemäss Art. 9 über folgende Geschäfte:

- a) Die Jahresrechnung
Dabei entscheiden die Mitglieder der Kategorie P sowie K über die ordentliche Jahresrechnung. Die Mitglieder der Kategorie K beschliessen alleine über die separat geführte Rechnung Kommerz.
- b) Den Bericht der Revisoren
- c) Den Mitgliederbeitrag, wobei sämtliche Mitglieder über den allgemeinen Mitgliederbeitrag (Kategorie P) und die Mitglieder der Kategorie K über den Mitgliederbeitrag Kommerz beschliessen
- d) Weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Präsidenten oder der Präsidentin zur Kenntnis.

Stimmberechtigt sind an der Hauptversammlung ausschliesslich die Mitglieder P und K.

Artikel 12

Vorstand	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Konstituierung	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Hauptversammlung gewählten Präsidenten oder Präsidentin selbst.
Pflichten und Befugnisse	Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Er leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diese gegen aussen. Zu diesem Zweck hat er alle Befugnisse, welche nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen. b) Er ernennt die Zeichnungsberechtigten und bestimmt die Art der Zeichnungsbefugnisse. c) Er führt die Protokolle und Mitgliederlisten des Vereins. d) Er ist berechtigt, besondere Ausschüsse und Komitees einzusetzen, die nicht ausschliesslich aus Vereinsmitgliedern bestehen müssen. e) Er nimmt die Vereinsinteressen durch Mitarbeit in Organisationen mit ähnlichen Ausrichtungen wahr.

V. Rechnungswesen

Artikel 13

Revisoren Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie kann auf Antrag der Versammlung an deren Stelle auch eine Treuhandgesellschaft wählen.

Die Revisoren prüfen die Geschäfts- und die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

VI. Finanzen

Artikel 14

Haftung Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Artikel 15

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 16

Auflösungsbeschluss Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder auflösen.

Artikel 17

Liquidation Tritt der Verein in Liquidation oder beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung, ist der bisherige Vorstand für die Umsetzung des Beschlusses verantwortlich.

Verwendung des Vermögens Ein nach erfolgter Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen wird der Gemeindeverwaltung Au/SG überwiesen, mit der Auflage, das Vermögen während 5 Jahren für die Gründung eines steuerbefreiten Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zur Verfügung zu halten, wie sie in Art. 2 lit. a der Vereinsstatuten umschrieben ist.

Nach Ablauf der Frist überweist die Gemeindeverwaltung Au/SG den Betrag einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 26. März 2015 genehmigt.

9435 Heerbrugg, 26. März 2015

Der Präsident

Die Aktuarin

Markus Waser

Gisela Pulfer